

B E K A N N T M A C H U N G

Hundesteuer 2025

Die Hundesteuer 2025 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen am **15. Mai 2025** fällig. Es erfolgt keine jährliche Bescheid Zustellung!

Soweit keine Abbuchungsaufträge erteilt wurden, ist die Hundesteuer auf eines der Konten des Marktes zu überweisen oder in bar bei der Marktkasse einzuzahlen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Die Hundesteuer **2025** beträgt gem. § 5 Abs.1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

für den ersten Hund	60,-- €
für den zweiten Hund	80,-- €
für jeden weiteren Hund	100,-- €
für jeden Kampfhund (Kategorie 2)	420,-- €

Für Hunde, die in Einöden (als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist) gehalten werden und für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden, sofern die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, beträgt die Hundesteuer gem. § 6 der Satzung

für den ersten Hund	30,-- €
für den zweiten Hund	40,-- €

Die **Vergünstigung** kann nur jeweils für **einen** Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle **Neuzugänge** und **Veränderungen in der Hundehaltung** bei der Marktverwaltung **zu melden** sind.

Abgabepflichtige, die einen **nicht angemeldeten Hund halten** und keine Hundesteuer entrichten, können mit einem **Zuschlag zur hinterzogenen Steuer** in Höhe des zweifachen Betrages der hinterzogenen Steuer zusätzlich belegt werden!